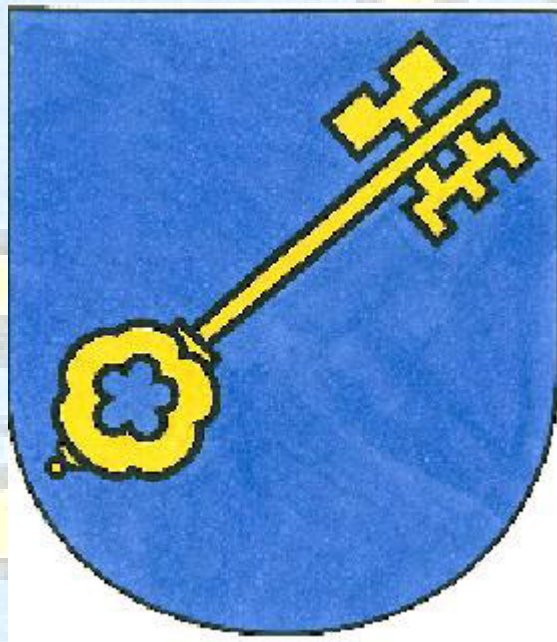


Leitfaden

Zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung im Bereich des Amtes Ostholstein-Mitte

Hinweise und Ansprechpartner für Veranstalter



Amt Ostholstein-Mitte
Fachdienst Ordnung und Soziales

Ansprechpartner:

Fachdienst Ordnung und Soziales

Herr Schildknecht

Tel.: 04528/9174-231

Email: d.schildknecht@amt-ostholstein-mitte.landsh.de

1. Allgemeine Informationen

Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn „Jedermann“ Zutritt hat und der Teilnehmerkreis nicht auf einen namentlich oder sonst konkret bezeichneten Personenkreis beschränkt ist.

Das Amt Ostholstein-Mitte, Fachdienst Ordnung und Soziales, ist zuständig für die Genehmigung von Veranstaltungen. Derzeit gibt es in Deutschland kein Veranstaltungsgesetz. Stattdessen existieren verschiedene Anzeige- und Genehmigungspflichten, die in unterschiedlichen Verwaltungsverfahren bearbeitet werden, sowie die Versammlungsstättenverordnung hinsichtlich der Anforderung an Veranstaltungsräumlichkeiten.

Regelmäßig betreffen Veranstaltungen unterschiedliche Rechtsvorschriften aus den Bereichen Verkehr, Bau, Gewerbe, Gaststätten, Ordnungsrecht und Naturschutz. Aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Rechtsgebiete und Anforderungen unterliegt daher jede Veranstaltung einer Einzelfallprüfung.

Sobald die Planungen einer öffentlichen Veranstaltung beginnen, hat sich der Veranstalter mit den rechtlichen Anforderungen auseinanderzusetzen, da der Veranstalter eine allgemeine Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflicht hat. Dies beinhaltet die Verantwortung für alles, was mit der Veranstaltung zusammenhängt, einschließlich der Schäden, die im Zuge der Veranstaltung verursacht werden. Wann eine Antragsstellung nach Ziffer 2 notwendig ist, entscheidet die Ordnungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen.

2. Antragstellung

Auf Grundlage der „**Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung**“ werden die Gefahren für die öffentliche Sicherheit und nach Ausübung des pflichtgemäßen und sorgfältigen Ermessens die Voraussetzungen zur Erteilung der Veranstaltungsgenehmigung (Ordnungsverfügung) geprüft. [Den Vordruck erhalten Sie im FD Sicherheit und Ordnung \(VLFB2@amt-ostholstein-mitte.landsh.de\)](mailto:VLFB2@amt-ostholstein-mitte.landsh.de).

Die Ordnungsbehörde koordiniert die Beteiligung der zuständigen Stellen und legt fest, welche Maßnahmen für Ihre Veranstaltung erforderlich sind.

1. Der o. g. Antrag zur Durchführung einer Veranstaltung ist schriftlich, mit ausführlicher Darstellung der Veranstaltung und aktuellen Lageplänen (Darstellung der Flächen mit Einzeichnung der Standorte von Zelten, Bühnen, Ständen, Rettungs- bzw. Fluchtwege, etc.), zu stellen. Für Veranstaltungen in Gebäuden ist ein Lageplan, maßstabsgerecht 1:500 erforderlich. Der Antrag ist bei Veranstaltungen bis zu 1.000 Besuchern mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Bei Veranstaltungen ab 1.000 Besuchern mindestens sechs Wochen.
2. Vorlage einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn.
3. Vorlage einer Getränkepreisliste mit Mengen- und Preisangaben mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn.
4. Ob für die Veranstaltung ein Sicherheitskonzept erforderlich ist, wird nach Eingang des Antrags unter Beteiligung aller Sicherheitsbehörden entschieden. Ausschlaggebend ist u.a. die Art der Veranstaltung, das Besucherklientel und das ermittelte Gefährdungspotential.

5. Je nach Art der Veranstaltung und festgestelltem Gefährdungspotential ist ggf. ein Sicherheitsdienst vom Veranstalter zu beauftragen. Die Entscheidung hierüber trifft die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit der Polizei. Der Sicherheitsdienst muss über eine Bewachererlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung verfügen. Die eingesetzten Mitarbeiter sollen eine entsprechende Sachkundeprüfung besitzen.

Jede Veranstaltung ist gesondert zu betrachten, daher können die o.g. Regelungen nur als Rahmen dienen und stellen keine abschließende Auflistung dar.

3. Antragsverfahren

Nach Eingang der Antragsunterlagen gemäß Ziffer 2 Nr. 1 leitet die Ordnungsbehörde diese an die anzuhörenden Stellen weiter. Hierbei werden folgende Stellen beteiligt und um entsprechende Einschätzung/ Stellungnahme gebeten:

1. Örtlich-zuständige Polizeidienststelle der jeweiligen Gemeinden
2. Örtlich-zuständige Gemeindeführung der jeweiligen Gemeinden
3. Kreis Ostholstein, Fachdienst Lebensmittelaufsicht und Tiergesundheit, Freischützstraße 11, 23701 Eutin
4. Kreis Ostholstein, Fachdienst Bauaufsicht, Postfach 433, 23694 Eutin
5. Kreis Ostholstein, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin (ab Veranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern und mehr)

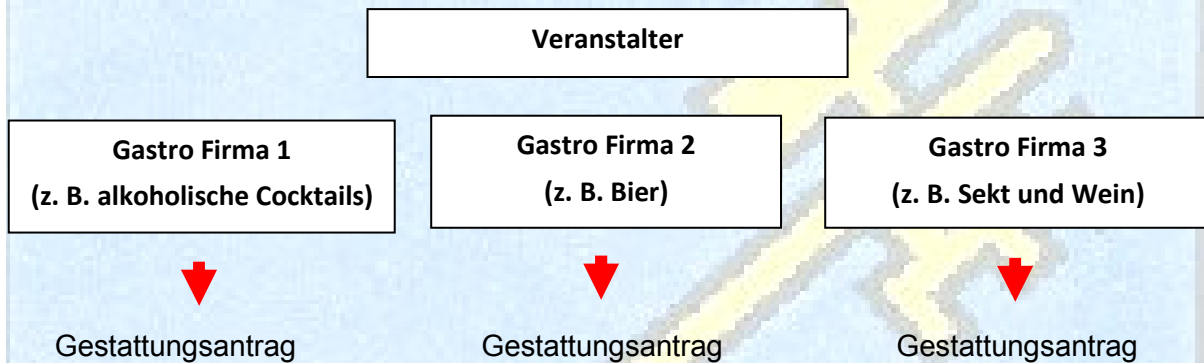
Nach Erhalt sämtlicher Stellungnahmen findet eine Gefahrenanalyse der Ordnungsbehörde statt. Hierbei werden die Antragsunterlagen und Einlassungen der o. g. Behörden berücksichtigt und eingeordnet. Hieraus resultierend prüft der zuständige Sachbearbeiter, ob eine Vorbesprechung unter Beteiligung aller Sicherheitsbehörden (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst, usw.) notwendig ist und initiiert bei Bedarf eine entsprechende Gesprächsrunde.

Ob der Einsatz einer Feuersicherheitswache erforderlich ist, ist abhängig von der Art der Veranstaltung und dem ermittelten Gefährdungspotential. Eine Anzahl wird durch die Stellungnahme der örtlich-zuständigen Feuerwehr ermittelt und im Rahmen der Stellungnahme mitgeteilt. Die Notwendigkeit eines Regelrettungsdienstes ist anhand einer Bedarfsermittlung festzustellen.

Sofern keine konkreten Gefahren für die beantragte Veranstaltung zu erkennen sind und auch keine weiteren Bedenken aller Beteiligten bestehen, erteilt die Ordnungsbehörde eine Ordnungsverfügung gemäß den §§ 174 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG), zur Abwehr von möglichen Gefahrenlagen für die öffentliche Sicherheit. Hierbei werden folgende Punkte berücksichtigt:

1. Ausschank von alkoholischen Getränken

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken während der Veranstaltung geplant, so ist ein Antrag gemäß § 12 des Gaststättengesetzes zu stellen (GastG). Antragssteller ist die Person, welche auch verantwortlich für den Ausschank der alkoholischen Getränke ist. Erfahrungsgemäß erfolgt der Alkoholausschank bei größeren Veranstaltung durch Dritte und nicht durch den Veranstalter selbst. Hier ist ein Gestattungsantrag von jedem „Drittanbieter“ zu stellen. [Den Vordruck erhalten Sie im FD Sicherheit und Ordnung \(VLFB2@amt-ostholstein-mitte.landsh.de\)](mailto:VLFB2@amt-ostholstein-mitte.landsh.de). Die erforderliche Antragsfrist beträgt 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn.



2. Werbung

Sofern geplant ist, die Veranstaltung mittels Plakataufsteller zu bewerben, so muss eine Sondernutzungserlaubnis – mindestens 14 Tage vor Aufstellung der Plakate – beantragt werden. Hierbei ist dem FD Sicherheit & Ordnung folgendes mitzuteilen:

2.1. Anzahl der Plakataufsteller pro Gemeinde

2.2. Zeitraum der Plakatierung

Einen gesonderten Vordruck gibt es hierfür nicht. [Es genügt eine Mitteilung per Email \(Den Vordruck erhalten Sie im FD Sicherheit und Ordnung. \(VLFB2@amt-ostholstein-mitte.landsh.de\)\)](mailto:VLFB2@amt-ostholstein-mitte.landsh.de).

3. Zelte, Bühnen oder andere Fliegende Bauten

Jegliche Fliegende Bauten dürfen nur mit einer gültigen Ausführungsgenehmigung standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufgestellt werden.

Mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist die Aufstellung der „Fliegenden Bauten“ unter Vorlage des Prüfbuches bei der Baubehörde anzuzeigen:

Kreis Ostholstein
Fachdienst Bauordnung
Herr Löw
Tel.: 04521/788-366
Email: j.loew@kreis-oh.de

Auch bei Fliegenden Bauten, für die keine Ausführungsgenehmigung erforderlich ist, muss beachtet werden, dass die materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechtes (Standesicherheit etc.) in gleicher Weise gelten. Der Betreiber muss eigenverantwortlich für die Einhaltung aller Anforderungen sorgen. Unabhängig von dieser Verpflichtung sind bei aufkommendem Wind oder Böen im Veranstaltungsbereich Sonnenschirme und vergleichbare leichte Aufbauten rechtzeitig zu schließen und zu sichern. Sofern eine kritische Wetterlage vorhergesagt wird, liegt es u.a. in der Verantwortung des Veranstalters, die laufenden Wetterprognosen bis zum Ende der Veranstaltung zu verfolgen. Lassen die Wetterauskünfte befürchten, dass die Sicherheit der Besucher bzw. die Festigkeit von Aufbauten gefährdet werden könnte, sind durch den Veranstalter unverzüglich und eigenverantwortlich Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (z.B. Sicherung der Aufbauten, ggf. zum Abbruch der Veranstaltung und Evakuierung des Geländes). Bei Unwetterlagen (z.B. Sturm, Schnee) sind die fliegenden Bauten gemäß den Angaben der bautechnischen Nachweise (Statik) rechtzeitig außer Betrieb zu nehmen und entsprechend zu sichern.

4. WC-Anlagen

Es sind genügend hygienisch einwandfreie sanitäre Einrichtungen vorzuhalten. Der Zugang zu den Toiletten ist ausreichend zu beleuchten. Auf dem Veranstaltungsgelände ist durch Schilder auf die Toiletten hinzuweisen. Hierbei bietet die Versammlungsstättenverordnung des Landes Schleswig-Holsteins einen groben Leitfaden:

Besucherplätze	Damen	Herren	
	Toiletten	Toiletten	Urinalbecken
bis 100	3	1	2
über 100 je weitere 100	1,2	0,4	0,8
über 1 000 je weitere 100	0,9	0,3	0,6
über 20 000 je weitere 100	0,6	0,2	0,4

5. Verkaufsstände mit Lebensmitteln

Bezüglich der Lebensmittelhygiene bei Veranstaltungen ist das gesonderte Merkblatt des Kreises Ostholstein zu beachten (z.B. Kennzeichnung der Preise- und Zusatzstoffe). Die Wartungsdokumentation der Getränkeanlagen sowie Erstbescheinigung und aktuelle Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz für die Lebensmittelkontrolle ist stets griffbereit zu halten.

Kreis Ostholstein
 Fachdienst Lebensmittelaufsicht
 Frau Sus
 Tel.: 04521/788-640
 Email: a.sus@kreis-oh.de

6. Sonstiges

6.1 Drohnen:

Jeglicher Drohnenanflug bei einer Veranstaltung bedarf einer Einzelgenehmigung der Luftfahrtbehörde und ist zudem auch seitens der Ordnungsbehörde genehmigungspflichtig. Bei Drohnenanflügen außerhalb der Ortslagen ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Das Befliegen von Naturschutzgebieten mit Drohnen ist grundsätzlich untersagt. Werden Privatgrundstücke überflogen ist die Erlaubnis des Grundstückseigentümers erforderlich

Luftfahrtbehörde Kiel

Herr Eweleit

Tel.: 0431/383-2408

Email: lufffahrtbehoerde-UAS@LBV-SH.landsh.de

6.2 Hubschrauberrundflüge:

Luftfahrtbehörde Kiel

Herr Hildebrandt

Tel.: 0431/383-2409

Email: ruediger.hildebrandt@lbv-sh.landsh.de

7. Gebühren

Die Gebühren für öffentliche Veranstaltungen im Bereich des Amtes Ostholstein-Mitte finden Sie hier:

https://www.amt-ostholstein-mitte.de/fileadmin/Dateien/Amt/News und Veranstaltungen/News/50_2022-10-01_Neufassung_der_Entschaedigungssatzung_Amt.pdf